



## Rundschreiben 08/2019 (ISM)

---

<b>Betreff:</b>	Zählung und Registrierung der an Bord befindlichen Personen gemäß <a href="#">Richtlinie 98/41/EG</a> in der Fassung der <a href="#">Richtlinie 2017/2109/EG</a>
<b>Referenz:</b>	ISM-Code 1.2.3 (Compliance management), 7 (Shipboard operations), 8 (Emergency preparedness)
<b>Datum:</b>	08.11.2019

### **Dieses Rundschreiben informiert über die geänderten Bestimmungen zur Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen befindlichen Personen.**

Mit der am 21.12.2019 in Kraft tretenden Richtlinie (EU) 2017/2109 werden die Anforderungen an die Registrierung von Personen an Bord von Fahrgastschiffen nach Richtlinie 98/41/EG geändert. Das Rundschreiben 05/2009 (ISM) vom 18.08.2009 wird durch dieses Rundschreiben ersetzt.

### **1. Änderungen in Kürze**

Fahrgastschiffe in nationaler Fahrt bei Fahrten von mehr als 20 Seemeilen vom Ausgangspunkt und Fahrgastschiffe in internationaler Fahrt mit Anlauf in EU-Häfen:

- Erfassung von **Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Geburtsdaten** aller Personen an Bord, sowie auf Wunsch des Fahrgastes Betreuung im Notfall.
- Meldung der Daten **spätestens 15 Minuten nach Abfahrt** an das Unternehmen (bis 19.12.2023) und ab 20.12.2023 an das nationale einzige Fenster (National Single Window/NSW).

Fahrgastschiffe in nationaler Fahrt bei Fahrten von weniger als 20 Seemeilen vom Ausgangspunkt:

- Ab 20.12.2023 Meldung der Anzahl der Personen an Bord vor Abfahrt an das NSW.

### **2. Grundsätzliches**

Um im Falle eines Unfalls die Suche und Rettung von Fahrgästen und Besatzung sowie nachgehend die effiziente Organisation der Aufarbeitung zu gewährleisten, ist die Erfassung und Weitergabe von persönlichen Daten aller Personen an Bord erforderlich.

Um dieses zu gewährleisten sind Betreiber von Fahrgastschiffen angehalten, ein Verfahren zur Registrierung der an Bord befindlichen Personen zu unterhalten und die Daten der zuständigen Stelle, die im Notfall für die Such- und Rettungsmaßnahmen oder mit der Aufarbeitung des Unfalls zuständig ist, zur Verfügung zu stellen.

Für eine Übergangsfrist bis zum 19.12.2023 sind die erfassten Daten dem Fahrgastregisterführer des verantwortlichen Reeders bzw. in das demselben Zweck dienende landseitige System zu melden. Nach Ablauf der Übergangsfrist ab 21.12.2023 hat eine Meldung in das nach Richtlinie 2010/65/EG vorgesehene nationale einzige Fenster (National Single Window/NSW) zu erfolgen. Näheres zu dem Meldeverfahren ergibt sich aus der Anlage zur Anlaufbedingungsverordnung (AnlBV).

Die zuständige Stelle für die Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen ist die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" sowie im Falle von komplexen Schadenslagen das "Maritime Lagezentrum des Havariekommandos".

Grundsätzlich ist vor Auslaufen sicherzustellen, dass die Zahl der Personen an Bord eines Fahrgastschiffes nicht höher ist als die Zahl der Personen, für die das Schiff und seine Sicherheitsausrüstung zugelassen ist.

Die Betreiber von Fahrgastschiffen werden dazu angehalten, zu überprüfen, ob ihre Verfahrensweise den vorgegebenen Anforderungen standhält oder modifiziert werden muss.

Insbesondere sollten folgende Punkte bei den internen Prüfungen einbezogen werden:

- Wie wird vor Abfahrt die Erfassung und (wenn gefordert) die Registrierung der Personen sichergestellt, um im Notfall die erforderlichen Angaben umgehend der zuständigen Stelle zur Verfügung stellen zu können?
- Sind Anweisungen vorhanden, wie zu verfahren ist, wenn die Zahl der Personen an Bord zu überschreiten droht bzw. überschritten ist?

### **3. Überblick über Anforderungen bezüglich Zählung und Registrierung von Fahrgästen**

(Richtlinie 98/41/EG in der Fassung von Richtlinie (EU) 2017/2109)

	<b>Fahrgastschiffe nationale Fahrt bei Fahrten von weniger als 20 Seemeilen vom Ausgangspunkt bis zum nächsten Anlaufhafen</b>	<b>Fahrgastschiffe nationale Fahrt bei Fahrten von mehr als 20 Seemeilen vom Ausgangspunkt bis zum nächsten Anlaufhafen</b>	<b>Fahrgastschiffe internationale Fahrt mit EU-Häfen</b>	<b>Fahrgastschiffe internationale Fahrt ohne EU-Häfen</b>
<b>ANFORDERUNGEN</b>				
alle Personen vor Abfahrt zählen	98/41/EG Art. 4 (1)	98/41/EG Art. 4 (1)	98/41/EG Art. 4 (1) i.V.m. SOLAS Reg. III/27.1	SOLAS Reg. III/27.1
Anzahl vor Abfahrt an Kapitän <b>und</b> Unternehmen (bis 19.12.2023), bzw. an NSW (ab 20.12.2023) melden	98/41/EG Art. 4 (2)	98/41/EG Art. 4 (2)	98/41/EG Art. 4 (2)	
Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Geburtsdaten (auf Wunsch auch Angaben zur benötigten Betreuung im Notfall) vor Abfahrt erfassen und an Bord schriftlich festhalten		98/41/EG Art. 5 (1)	98/41/EG Art. 5 (1) i.V.m. SOLAS Reg. III/27.3	SOLAS Reg. III/27.3
alle Angaben bis spätestens 15 Minuten nach Abfahrt dem Unternehmen (bis 19.12.2023), bzw. an NSW (ab 20.12.2023) melden		98/41/EG Art. 5 (2)	98/41/EG Art. 5 (2)	
Einzelheiten zu Personen, die besondere Fürsorge benötigen, vor Auslaufen zur Kenntnis an Kapitän		98/41/EG Art. 8 (3)	98/41/EG Art. 8 (3) i.V.m. SOLAS Reg. III/27.2	SOLAS Reg. III/27.2
Bis 19.12.2023: Angaben müssen an Land aufbewahrt und bei Bedarf Such- und Rettungsdiensten schnell zur Verfügung gestellt werden Ab 20.12.2023: Das Unternehmen stellt sicher, dass die erhobenen Daten dem NSW gemeldet werden	98/41/EG Art. 8 (1)	98/41/EG Art. 8 (1)	98/41/EG Art. 8 (1) i.V.m. SOLAS Reg. III/27.4	SOLAS Reg. III/27.4
Reederei muss Fahrgastregisterführer benennen	98/41/EG Art. 8 (1)	98/41/EG Art. 8 (1)	98/41/EG Art. 8 (1)	



#### **4. Allgemeine Hinweise**

Fahrgastregisterführer:

Die an Land befindliche Person, die von der Reederei als verantwortlich für die Aufbewahrung und Meldung von Angaben über die auf einem Fahrgastschiff befindlichen Personen benannt worden ist.

Verfahren:

Das Verfahren des Unternehmens hat sicherzustellen, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden. Es ist in den Verfahren zum Schiffsbetrieb und zur Notfallvorbereitung im Sicherheitsmanagementsystem des Unternehmens entsprechend zu berücksichtigen.

Datenaufbewahrung:

Die personenbezogenen Daten sind vom Unternehmen zum Zwecke dieser Richtlinie nicht länger als bis zum erfolgreichen Abschluss der Reise aufzubewahren.

Überprüfung:

Die Dienststelle Schiffssicherheit überprüft, ob das Verfahren den Anforderungen entspricht. Die Stichprobenprüfung erfolgt unter anderem im Rahmen von ISM-Audits durch Auditoren der Dienststelle Schiffssicherheit.

**Kontakt:**

Dienststelle Schiffssicherheit  
BG-Verkehr  
Referat ISM/ILO  
Telefon: +49 40 36 137-213  
Telefax: +49 40 36 137-204  
Email: [ism@bg-verkehr.de](mailto:ism@bg-verkehr.de)  
[www.deutsche-flagge.de](http://www.deutsche-flagge.de)

Das Rundschreiben finden Sie auch auf unserer Homepage:

<http://www.deutsche-flagge.de/de/sicherheit/ism-code/ism-infos>